

---

# Polizei-Bashing über elektronische Medien – wenn Laien zu Medienschaffenden werden

## Persönlichkeitsschutz von Behörden, Beamten und Mitarbeitenden

Korreferat der Rechtsanwälte Dr.iur. Bruno Glaus  
und MLaw et lic.oec. Nathalie Glaus

---

Der Titel des Referats macht deutlich: Für einmal geht es nicht um die Frage, welche Informationskompetenzen und Informationsfreiheiten die Polizei hat. Es geht für einmal um die Polizei als direkt Betroffene, um die Frage, was muss sich die Polizei bzw. was müssen sich Polizeibeamte gefallen lassen, wenn über sie identifizierbar in den Medien berichtet wird. Dieser Perspektivenwechsel kann in mancher Hinsicht fruchtbar sein. Zum einen geht es darum, wünschbare, notwendige oder zumindest zulässige Berichterstattung von unzulässiger, rechtswidriger abzugrenzen. Zum anderen geht es darum, der viralen Eskalation vorzubeugen, welche durch neue digitale Medien bewirkt werden kann. Im Fokus des Referats stehen nicht die Beschimpfungen von Beamten auf der Strasse, sondern das verbale Dreinhauen in den digitalen Medien. Und hier stellen wir das eigentliche Bashing und die Problematik des viralen Effekts ins Zentrum der Untersuchung.

Vorweg ist festzuhalten, dass nicht jede verbal grobe Polizeikritik in elektronischen Medien immer schon als Bashing einzustufen ist. Wir müssen auch die Chancen der „Neuen Medien“ zur schnellen Kommunikation und Vernetzung anerkennen. Das haben nicht nur die Marketing-Fachleute erkannt, sondern auch die Polizei. Als interessantes Beispiel ist die Kommunikation der Polizei in Bremen unter [www.jungepolizei-bremen.de](http://www.jungepolizei-bremen.de) und [www.dpolg-bremen.de](http://www.dpolg-bremen.de) zu erwähnen. Erfolgreich haben Polizeibeamte die Kritik aus Jugendkreisen in Blogs und Foren aufgegriffen: Man begrüsse die Diskussion rund um Fotos, die eine Person abgebildet hätten, die das Stereotyp eines islamistischen Terroristen darstelle:

*„Die Deutsche Polizeigewerkschaft und die Junge Polizei lehnen ausdrücklich jede Form von Rassismus ab und distanzieren sich ausdrücklich davon!!!“*

Mit dem Aufkommen der elektronischen Medien hat sich das Bild der Medienschaffenden völlig verändert. Neben den haupt- und nebenberuflichen Medienschaffenden in den klassischen Medien gibt es Millionen von Medienschaffenden, welche sich in der Internetwelt, insbesondere auch in Foren, artikulieren, z.T. in mehr oder weniger strukturierten und öffentlich propagierten Gefässen, z.T. in stillen Gewässern. Jeder Mann und jede Frau ist Medienschaffende geworden und schreibt Beiträge hinter dem eigenen Computer.



Wir haben es mit einer Demokratisierung des Medienschaffens zu tun, gleichzeitig mit einer Beschleunigungsspirale in der Verbreitung und einer Dynamisierung der Medienwirkung (neue Medien können Brand-Beschleuniger sein und eigentliche Flächenbrände auslösen – siehe Tunis, Kairo, Tottenham, Libyen, aber auch die Sperrfeuer gegen Hirschmann und gegen bzw. für Kachelmann). Hinzu kommt die Problematik der Perpetuierung, d.h. der Archivierung und leichten Rezyklierung sowie der permanenten Abrufbarkeit in Archiven. Das Recycling-Potential darf als das gravierendste Problem der neuen Medien bezeichnet werden, weil wir unser mitdenkendes und abwägendes Gedächtnis an Google delegiert haben, wie es der IT-Experte Nicolas Carr so treffend ausführte: „Das Netz wurde bald nicht nur als Ergänzung, sondern als Ersatz für unser persönliches Gedächtnis“ („Wer bin ich, wenn ich online bin...“, S.282). Er zitiert dabei Clive Thompson, der das Netz als „Ausserbordgehirn“ bezeichnete. Die Auslagerung der Speicherkapazität ins Internet führt letztlich zu einer Auslagerung des eigenen Denkens. Wir übernehmen, was andere für und vor uns formuliert haben. Diese besondere Problematik zeigt sich insbesondere auch in den verschiedenen Bewertungsportalen, welche in den letzten Jahren wie Pilze aus dem Boden geschossen sind.

### Definition des Begriffs „Bashing“

Bashing (von englisch *bashing* „öffentliche Beschimpfung“ bzw. *bash* „heftiger Schlag“) bezeichnet eine Form von physischer oder verbaler Gewalt - oder, wie beim Party-Bashing, das Zerstören einer Party (<http://szenesprachenwiki.de/definition/bashing/>). Auf diversen Webseiten, vorallem aber auch in zahlreichen youtube-Beiträgen wird heftig auf die Polizei eingedroschen. Versucht man die Beiträge zu typologisieren, ergeben sich folgende Gruppen:

- Allgemeine Kritik an Einsatzpolitik, die allerdings oft mit deftigen Verbalinjurien garniert werden (Beitrag youtube Spiegel-TV „Polizist fickt linken Provokateur“, ohne Identifizierbarkeit des Beamten, dieses Kapitel steht unter dem Titel „Vom Polizeigriff zum Polizeiübergriff“ (siehe auch [www.kritische-polizisten.de](http://www.kritische-polizisten.de)).
- Beschimpfung von Polizeibehörden ganz allgemein („Bullen-Kritik“) politisch motiviert, ohne Fokussierung auf einzelne Personen.
- Beschimpfung identifizierbarer Führungspersönlichkeiten: Paradebeispiel sind die Foren gegen die St. Galler Justiz- und Polizeidirektorin Karin Keller-Sutter in ihrem Kampf gegen die Hooligans. Nebst zahlreichen nicht druckreifen Beschimpfungen gab und gibt es auf Facebook-Gruppen, die auch klare Drohungen äussern. „So massiv habe ich es noch nie erlebt“, sagte sie im April in einem Interview mit dem «St. Galler Tagblatt».
- Blossstellung / Beschimpfung einzelner Beamter in subalternen Position, Aufdeckung von verdeckten Fahndern, usw. Es gibt etliche Plattformen, auf welchen eigentliche Querulanten sich auf ein Corps oder eine Abteilung eingeschossen haben und ihre Pamphlete mit Links und eingescannten Dokumenten anreichern.

## Problematik am Beispiel von Polizei-Bashing

Bezüglich dieser Problematik ist auf einschlägige Plattformen, nebst youtube auch de.indymedia.org, hinzuweisen. Es gibt Websites und Foren, die sich ausschliesslich einem bestimmten Corps oder einer bestimmten Problematik widmen. Problematisch wird dieses Laienmedienschaffen, wenn sich angestauter Hass auf- und entlädt. Als Beispiele machten in jüngerer Zeit auf internationaler Ebene die 1500seitige Wutschrift des Osloer Amokschützen Anders Behring Breivik Schlagzeilen, auf nationaler Ebene vor wenigen Tagen das Beispiel des „Lord Darth Vader“, aber auch die Beschimpfung eines einzelnen Mitbürgers, welcher sich erfolgreich gegen die baupolizeilich rechtswidrige Bewilligung eines Kulturzentrums zur Wehr gesetzt hatte. Die Täterin ist vom Kantonsgericht St. Gallen wegen Beschimpfung (Art. 177 StGB) verurteilt worden (Kreisgericht St. Gallen vom 9. Mai 2011).

Auf einer einschlägigen – aus Diskretionsgründen nicht namentlich genannten – Website wird ein kantonales Polizeicorps seitenweise der illegalen Datenbearbeitung, des Datentransfers ins Ausland und des Lügens beschuldigt, aber nicht nur das Corps sondern auch einzelne Beamte werden namentlich der illegalen Aktivitäten verdächtigt, falsch zitiert und es wird ihnen unterstellt, Teil eines heimlichen Stasi-Systems zu sein.

## Rechtliche Würdigung von Bashing-Webseiten: Medienfreiheit vs. Persönlichkeitsschutz

Wie sind solche Seiten rechtlich zu würdigen? Einerseits können sich auch die Verfasser von sog. Bashing-Seiten grundsätzlich auf die Meinungs- und Informationsfreiheit (im Einzelfall auch auf die Medienfreiheit) berufen, wenn es darum geht, die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit von verletzenden oder herabsetzenden Äusserungen zu beurteilen – dies im Rahmen der vom Richter vorzunehmenden Interessengüterabwägung im Einzelfall. Die Medienfreiheit sowie die Meinungs- und Informationsfreiheit gewähren aber nicht grenzenlose Freiheiten. Sie finden ihre Schranken u.a. in den allgemeinen Gesetzen (insbesondere im Persönlichkeitsschutz, im Datenschutzrecht und in den strafbewehrten Tatbeständen des Straf- und Nebenstrafrechts). Auch die Betroffenen können sich auf Verfassungsrechte berufen, so beispielsweise auf den Persönlichkeitsschutz, welcher Teil der persönlichen Freiheit (Art. 10 BV) und des verfassungsmässigen Anspruchs auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV) ist.

Zu beachten ist: Nicht jede Betroffenheit erreicht schon das Ausmass der gesetzlich geforderten „Verletzung“ und nicht jede Verletzung ist per se schon widerrechtlich. Widerrechtlich ist die Verletzung nur, wenn sie nicht durch die Einwilligung des Verletzten, durch überwiegende private oder öffentliche Interessen oder durch Gesetz gerechtfertigt werden kann (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Bei der Prüfung eines Rechtfertigungsgrundes sind – wie erwähnt – die Interessen des Verletzers und diejenigen des Verletzten gegeneinander abzuwägen (Siehe am Beispiel Bewertungsportale: Nathalie Glaus, Bewertung von Anwältinnen und Anwälten im

Internet – eine rechtliche Würdigung, ANWALTSREVIEW 2/2011, S. 78 ff., in den Referatsunterlagen).

## **Persönlichkeitsschutz von Behörden**

Lehre und Rechtsprechung gehen von folgenden Grundsätzen aus: In einem pluralistischen und demokratischen Gemeinwesen müssen auch unangenehme, provozierende, schockierende und beunruhigende Äusserungen zulässig (geschützt) sein (Ehrenzeller, St. Galler Kommentar, zu Art. 16 BV Rz 6). Im politischen Kontext ist der Freiraum weiter gezogen, wenn auch nicht unbegrenzt (Ehrenzeller Rz 15). Auch im politischen Kontext müssen sich Behördenmitglieder nicht alles gefallen lassen. Auch Behördenmitglieder und Beamte können sich aber auf den privat- und strafrechtlichen Ruf- und Ehrenschatz berufen (siehe dazu BGE 120 II 225 „stinkender Wirsig“, „Dummkopf“ usw.). Es ist im Einzelfall das Interesse des Verletzten gegen das Interesse des Verletzers an freier Meinungsäusserung abzuwägen. Allerdings geniessen Behörden bis heute nach der Praxis des Bundesgerichts keinen strafrechtlich bewehrten Ehrenschatz, dies im Gegensatz zu juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Vereine, Genossenschaften usw.). Dies kann in schwierigen Konstellationen dazu führen, dass sich einzelne Personen (Behördenmitglieder), namentlich und identifizierbar mit Querulanten und Amokläufern auseinander setzen müssen. Zu Recht wird ein Ehrenschatz für Personenmehrheiten ohne Rechtspersönlichkeit gefordert (Trechsel/Lieber, vor Art. 173 StGB, Rz 15).

In Zusammenhang mit bereits erwähnten Beispielen, ist festzuhalten, dass rein sachlich falsche Aussagen nicht rechtswidrig sind, solange sie nicht einer Person oder einem identifizierbaren Gremium (Personengruppe) zugeordnet werden. So sind beispielsweise die immer wiederkehrenden Behauptungen auf einer Website, die sich dem Polizei-Bashing verschrieben hat, es würden Bewohner „fichiert“ und „an Deutschland verleumdet“ oder „harmlose und unbeteiligte Anwohner überprüft und verdächtigt“ für sich allein nicht persönlichkeitsverletzend. Solche allgemeinen Aussagen und ständig wiederkehrende Behauptungen können indes, wenn sie im Kontext Personen zugeschrieben werden müssen, eine Rolle spielen, unter anderem deshalb, weil dieser Kontext zu würdigen ist, wenn Personen an anderer Stelle namentlich genannt werden.

Wie aus den jüngsten datenschutz- und persönlichkeitsrechtlich relevanten Entscheiden des Amtsgerichtes Luzern vom 26.11.2010 und des Kreisgerichtes St.Gallen vom 09.05.2011 hervorgeht, spielt bei der Interessengüterabwägung auch der virale Effekt und insbesondere die Reichweite und die Zugänglichkeit einer widerrechtlichen Meldung eine entscheidende Rolle (einschlägige SDA-Meldung betr. Luzern in den Referatsunterlagen).

Bei der Interessengüterabwägung zwischen Meinungs- und Informationsfreiheit auf der einen Seite und dem Persönlichkeitsschutz auf der anderen Seite ist das „Format“, d.h. das Gesamtkonzept der Seite zu gewichten. Dabei ist insbesondere das Kriterium der Nutzungsintensität zu beachten. Die Nutzungsintensität ist als grösser einzustufen, wenn eine Seite auch über eine übliche Suchmaschine (z.B. www.google.com) abrufbar ist. Der Grad der Persönlichkeitsverletzung wird aufgrund der prioritären Rangierung im Google-Suchresultat

bedeutend verstärkt. Das Google-Suchresultat kann indes nur auf zwei Arten beeinflusst werden:

1. Generierung von eigenen Einträgen, welche in der Trefferliste zuerst angezeigt werden;
2. Entfernung des angezeigten Eintrages.

Wer kann diesbezüglich ins Recht gefasst werden? Zur Entfernung können entweder der Verfasser, das Medienunternehmen (häufig Einzelfirmen) oder der Provider oder alle als Streitgenossenschaft verpflichtet werden.

### Verantwortlichkeit für widerrechtlichen Inhalt

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf drei Beteiligte im Internet. Sie sind grundsätzlich wie folgt für widerrechtlichen Inhalt verantwortlich.

1. Der „**Uploader**“, also derjenige, welche einen Inhalt ins Internet stellt, z.B. der Verfasser des Behörden-Bashings. Der „Uploader“ ist verantwortlich (zivil- und strafrechtlich) für den von ihm verfassten Inhalt.
2. Damit der „Uploader“ überhaupt Inhalt hochladen kann, benötigt er Zugang zum Internet. Dieser wird vom „**Access Provider**“ gewährleistet (z.B. Bluewin/Swisscom). Der Access Provider ist i.d.R. nicht zur Sperrung eines Zugangs verpflichtet, er hat aber Auskunftspflichten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden (Art. 15 BÜPF, Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs).
3. Die wenigsten privaten „Uploader“ speichern ihren Inhalt auf einem eigenen Server, sondern kaufen sich den Speicherplatz bei einem sog. „**Hostprovider**“. Der Hostprovider muss widerrechtlichen Inhalt beseitigen und ihn trifft bei Verschulden eine ausservertragliche Haftung (Nachgehen von substantiierten Hinweisen Dritter; Kontrollpflicht bei moderierten Newsgroups / betreuten Seiten)

Zum „Uploader“ ist anzumerken, dass im Internet Inhalte oft anonym verbreitet werden. Anonym in dem Sinne, dass für den Betroffenen bzw. Verletzten nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Person es sich beim Verfasser handelt. Im Strafverfahren können die Strafverfolgungsbehörden beim Access Provider die Teilnehmeridentifikation heraus verlangen (Art. 15 BÜPF, wie bereits vorgängig erwähnt). In der Lehre wird überdies die Meinung vertreten, und ich teile diese Meinung, dass Art. 322 StGB des Medienstrafrechts auch auf Betreiber von Internet-Webseiten anwendbar ist. Nach dieser Bestimmung sind *Medienunternehmen verpflichtet, jeder Person auf Anfrage unverzüglich die Identität des Verantwortlichen bekannt zu geben.*

Liegt kein strafrechtlicher Tatbestand vor und kennt der Verletzte die Identität des Verfassers nicht, bleibt nur der Weg über den Hostprovider.

Zur Hostproviderhaftung ist präzisierend anzumerken, dass diesbezüglich in der Schweiz eine erhebliche Rechtsunsicherheit besteht. Bezüglich Persönlichkeitsverletzungen gilt der Grundsatz, dass nach Art. 28 Abs. 1 ZGB jeder haftbar gemacht werden kann, der an der Persönlichkeitsverletzung mitwirkt. Damit ist nicht nur der Verfasser einer persönlichkeitsverletzenden Verlautbarung haftbar, sondern auch der Hostprovider (welcher nichts mit den Verlautbarungen zu tun haben muss, sondern lediglich die technische Infrastruktur zur Verfügung stellt). Mit anderen Worten: der Provider muss unter Umständen eine widerrechtliche Meldung beseitigen, auch wenn ein Dritter diese verfasst hat, unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft.

Ansprüche auf Schadenersatz, Genugtuung oder Gewinnherausgabe sind hingegen verschuldensabhängig. Deshalb stellt sich bei der Providerhaftung regelmässig die Frage, ob der Hostprovider Sorgfaltspflichten verletzt hat und es ist zu prüfen, was von einem durchschnittlich sorgfältigen Hostprovider erwartet werden kann. Allgemein anerkannt ist, dass der Provider keine aktive Kontrollpflicht trifft, d.h. er muss grundsätzlich nicht von sich aus sämtlichen Inhalt überprüfen. Aber: der Hostprovider muss einem qualifizierten Hinweis eines Dritten nachgehen und unter Umständen den Zugang auf Inhalte sperren.

Auf folgende Besonderheiten ist der Vollständigkeit halber hinzuweisen:

- Die Impressumspflicht (Art.322 Abs. 2 StGB) gilt nur für Zeitungen und Zeitschriften. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, sämtliche periodisch erscheinenden Medien der Impressumspflicht zu unterstellen.
- Alle Medienunternehmen sind aber gestützt auf 322 Abs. 1 StGB verpflichtet, „jeder Person auf Anfrage unverzüglich und schriftlich ihren Sitz sowie die Identität des Verantwortlichen bekannt zu geben. Dies gilt auch für Ein-Mann-Betreiber einer Internetseite (BSK, Strafrecht II, Zeller Art. 322 Rz. 2 mit Verweis auf Donatsch/Wohlers).
- Noch weiter geht die Auskunftspflicht der Anbieter von Fernmeldediensten gegenüber dem Dienst ÜPF (Dienst Überwachung Post und Fernmeldeverkehr).

Eine besondere Problematik liegt im Schutz der Anonymität von Leuten, die sich in Foren und anderen Social Media äussern, hat doch das Bundesgericht in BGE 1B\_44/2010 vom 10.11.2010 den Quellenschutz von Art. 28a Abs. 1 StGB bestätigt. SF DRS durfte, musste aber nicht den Verfasser eines ehrverletzenden Blog-Beitrags bekannt geben. Dieser Freipass ist nicht unproblematisch, weil sich so der einzelne Verletzte unter Umständen mit übermächtigen Medien auseinandersetzen muss und die Ehrverletzer selbst ungeschoren davonkommen. Dieser Waffenungleichheit hat das Bundesgericht im erwähnten Entscheid mit keinem Wort Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass der deutsche Bundesinnenminister Friedrich (CSU) erst gerade kürzlich ein „Ende der Anonymität im Internet“ gefordert hat (<http://www.itespresso.de/2011/08/08/bundesinnenminister-friedrich-stellt-anonymitat-im-internet-infrage/>).

## Zusammenfassung

Bashing (von englisch bashing „öffentliche Beschimpfung“ bzw. bash „heftiger Schlag“) bezeichnet eine Form von physischer oder verbaler Gewalt. Derartige Schmähekritik und Beschimpfung kann auch eine (Polizei-)Behörde oder einzelne Beamte oder Mitarbeitende betreffen. Im politischen Kontext – unter dem Titel Meinungs- und Informationsfreiheit – ist zwar der Freiraum weiter zu ziehen, aber:

Zumindest die namentlich identifizierbaren Behördenmitglieder müssen sich nicht alles gefallen lassen. Den strafrechtlichen Ehrschutz geniessen Behörden als Gesamtes allerdings nicht. Sie können aber nicht nur vom Verfasser, sondern auch vom Hostprovider die Entfernung der widerrechtlichen Inhalte verlangen, wenn überwiegende Aspekte des Persönlichkeitsschutzes gegen die andauernde Veröffentlichung sprechen. Dabei sind nicht nur Interessen des Direktbetroffenen zu gewichten, sondern auch jene von Angehörigen. Weiter spielt eine Rolle, ob der Diskurs von aktuellem Interesse oder längst zurückliegend ist und die Betroffenen somit in einem falschen Licht erscheinend darstellt (Recht auf Vergessen, Recht auf Richtigkeit in der Zeit usw.). Auch Polizeibeamte müssen sich nicht gefallen lassen, auf Dauer, ja auf Lebzeit im Netz an den Pranger gestellt zu werden. In jedem Fall empfehlen die Referenten den Behörden und Mitarbeitenden, das Internet im Auge zu behalten und gravierende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte von Beamten nicht zu dulden. Aus der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht kann sich auch eine Unterstützungspflicht der Arbeitgeberin in solchen Angelegenheiten ergeben.

Zu den Referierenden:

### **Bruno Glaus, Rechtsanwalt, Dr.iur. (\*1949)**

Arbeitete nach dem Studium an den Universitäten Lausanne und Zürich als Jurist in der Medienbranche (TAT, Tages-Anzeiger, Südostschweiz) und gründete in den 90er Jahren die Anwaltskanzlei Glaus & Partner Rechtsanwälte in Uznach. Er betreut die Schwerpunkte Medien-, Werbe- und Wirtschaftsrecht (Verbands- und Unternehmensfusionen sowie Privatisierungsprojekte). In den letzten 15 Jahren publizierte er u.a. „Das Recht am eigenen Wort“, „Medien-, Marketing- und Werberecht“ und zahlreiche Fachbeiträge und Gutachten zum Thema Persönlichkeitsschutz (z.B. „das Recht auf Vergessen“, „Persönlichkeitsrechte der Angehörigen“ und „Informationsrechte von Behörden am Beispiel der Vormundschafts-behörden.“) In seinen Spezialgebieten ist er Dozent an Fachhochschulen und Universitäten (Hochschule für Wirtschaft Zürich, zhaw Winterthur und Universität St. Gallen). Die Juristinnen und Juristen von Glaus & Partner sind auch forensisch tätig in den Bereichen Familien- und Erbrecht, Obligationenrecht, Straf- und Verwaltungsrecht. Weitere Informationen und Publikationen unter [www.glaus.com](http://www.glaus.com).

### **Nathalie Glaus, Rechtsanwältin und Wirtschaftsinformatikerin, MLaw et lic.oec. (\*1971)**

Nach dem Studium in Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik arbeitete sie mehrere Jahre als Projektmanagerin in IT-Unternehmen. Darauf aufbauend studierte sie an der Universität St.Gallen Rechtswissenschaft und schloss das Zweitstudium 2009 mit einer Masterarbeit zum Thema „Private Bewertungsportale von Dienstleistern im Lichte des Persönlichkeitsschutzes und des Schutzes vor unlauterem Wettbewerb“ ab. Heute arbeitet sie als Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei Glaus & Partner Rechtsanwälte in Uznach u.a. mit dem Schwerpunkt Internet/IT-Recht. In diesen Spezialgebieten ist sie auch Dozentin an der Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ) und bei diversen Branchenverbänden. Sie gilt als Expertin in Fragen des Persönlichkeitsschutzes und des Reputationsmanagements in neuen Medien und in der digitalen Archivierung und vertritt vorwiegend die Interessen von Medienbetroffenen. Weitere Informationen und Publikationen unter [www.glaus.com](http://www.glaus.com).